

Landratsamt
Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung
Abteilung Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung vom 20.10.2005
Flurbereinigung Wössingen-Dürrenbüchig
Landkreis Karlsruhe
Bekanntgabe des Nachtrags I zum Flurbereinigungsplan und
Einladung zum Anhörungstermin nach §60 i.V. mit §59 (2) FlurbG

1. Bekanntgabe des Nachtrags I zum Flurbereinigungsplan

1.1 Der Flurbereinigungsplan und dessen Nachtrag I umfassen die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens. Der Nachtrag I liegt für die betroffenen Beteiligten zur Einsichtnahme von Mittwoch, den 02. Nov. bis Freitag, den 11. Nov. 2005 im Rathaus in Walzbachtal-Wössingen während der dort üblichen Sprechzeiten aus. Zusätzlich werden Beauftragte des Landratsamtes Karlsruhe sowohl am Donnerstag, den 03.11.2005 als auch am Mittwoch, den 09.11.2005 jeweils von 9:00 bis 16:00 Uhr im Rathaus Wössingen anwesend sein, um Auskünfte zu erteilen, sofern Unklarheiten über die Abfindung, Geldausgleiche und die geänderte Feldeinteilung bestehen.

1.2 Mit der Bekanntgabe des Nachtrags I zum Flurbereinigungsplan werden allen Teilnehmern, deren Abfindung sich geändert hat, neue Auszüge aus dem Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan zugesandt. Die Auszüge weisen die geänderten Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis der Gesamtabfindung zu den eingebrachten Grundstücken nach.

2. Einladung zum Anhörungstermin

2.1 Der Termin zur Anhörung der vom Nachtrag I betroffenen Beteiligten nach §60 i.V. mit §59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S 546) findet statt am Dienstag, den 15.11.2005 um 9:00 Uhr im Wössinger Hof in Walzbachtal-Wössingen. Zu diesem Termin werden vom Landratsamt Karlsruhe nur die am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und die sonstigen Berechtigten nach §10 Abs. 2 FlurbG eingeladen, für die im Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan eine neue Festsetzung getroffen wurde, die den ursprünglichen Flurbereinigungsplan ändert. Beteiligte, mit denen im Zuge der Widerspruchsverhandlung eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde, haben kein Widerspruchsrecht mehr. Die Beteiligten können Widersprüche gegen den Inhalt des Nachtrags I zum Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorbringen. Vorher abgegebene Erklärungen und Schreiben sind gesetzlich bestimmt nicht als Widersprüche zu werten.

2.2 Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist die Anwesenheit beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

Stritt D.S.